

Satzung

der Stadt Andernach über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 02.01.1996 in der Fassung der 11. Änderung vom 01.01.2025

Der Stadtrat hat aufgrund des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBL. S 273) in der jetzt geltenden Fassung, des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBL. S.175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgegeben wird:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Räumlicher Umfang der Straßenreinigung
- § 2 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung
- § 3 Gebührenfähige Kosten
- § 4 Gebührengegenstand
- § 5 Bemessungsgrundlage
- § 6 Reinigungsgruppen
- § 7 Gebührensatz
- § 8 Gebührenschuldner
- § 9 Entstehung der Gebührenpflicht, Fälligkeit
- § 10 Gebühr bei Ausfällen der Straßenreinigung
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Räumlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die der Stadt Andernach aufgrund des § 17 Abs. 3 Landesstraßengesetz (LStrG) obliegende Straßenreinigungspflicht für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen ist durch die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung den Eigentümern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen. Von dieser Übertragung werden die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Straßenreinigungsmaßnahmen ausgenommen. Die in § 2 Abs. 1 genannten Straßenreinigungsmaßnahmen werden von der Stadt Andernach wahrgenommen.
- (2) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erhebt die Stadt Andernach nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren.

§ 2 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Straßenreinigung durch die Stadt Andernach umfasst folgende Maßnahmen:

- 1. das Besprengen und Säubern folgender Straßenbestandteile:
 - 1.1. Fahrbahnen
 - 1.2. Fußgängerstraßen und verkehrsberuhigte Straßen
 - 1.3. Radwege
 - 1.4. Parkplätze
 - 1.5. Promenadenwege

- 1.6. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe
- 1.7. Böschungen und Grabenüberbrückungen
- 1.8. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes

§ 3 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß.

Dies gilt nicht für die in Reinigungsgruppe 5 entsprechend § 7 Abs. 5 und Anlage 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung eingruppierten Straßen.

- 2. die Schneeräumung auf den in Ziffer 1 benannten Straßen und Straßenbestandteilen.
 - 3. das Bestreuen der Fußgängerüberwege und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte.
 - 4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf den in Ziffer 1 benannten Straßen und Straßenbestandteilen, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.
- (2) Bei den Reinigungspflichtigen im Sinne des § 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung bleiben:
- 1. das Besprengen und Säubern der in Reinigungsgruppe 5 entsprechend § 7 Abs. 5 und Anlage 1 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung eingruppierten Straßen.
 - 2. das Besprengen und Säubern der Gehwege einschließlich der Durchlässe und Wohnwege. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß.
 - 3. die Schneeräumung und das Bestreuen der Gehwege einschließlich der Durchlässe und Wohnwege. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweiligen Fassung gilt sinngemäß.
 - 4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf den Gehwegen einschließlich der Durchlässe und Wohnwege, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen.
- (3) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die Stadt Andernach können keine Ansprüche, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfaßt nicht die in § 10 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung aufgezählten Verschmutzungen.

§ 3 Gebührenfähige Kosten

- (1) Gebührenfähig sind die laufenden Kosten, die der Stadt Andernach durch die Straßenreinigung entstehen.

- (2) Zu den gebührenfähigen Kosten zählen nicht solche Kosten, die für Straßen und Straßenteile entstehen, für die Straßenreinigungsgebühren nicht erhoben werden können, und Kosten für die Beseitigung von Verunreinigungen nach § 10 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung, soweit eine Erstattung der Kosten nach § 40 LStrG erfolgt.
- (3) Von den gebührenfähigen Kosten trägt die Stadt Andernach einen Eigenanteil von 25 v. H. (öffentliches Interesse).

Auf das öffentliche Interesse entfallen insbesondere die Kosten für die Reinigung der folgenden Straßenteile und Erschließungsanlagen:

- Grünanlagen
- Parkplätze
- Kinderspielplätze
- Immissionsschutzanlagen
- Radwege
- Busbuchten
- Straßeneinmündungen.

§ 4 Gebührengegenstand

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die Stadt Andernach gereinigt werden. § 1 Abs. 2 bis 4 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen v. 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Verteilung der gebührenfähigen Kosten und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Straßenlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsgruppe.
- (2) Als Straßenlänge im Sinne des Absatzes 1 gilt:
 - 1. bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstückes länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Straßenlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden,
 - 2. bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), die der Straße zugewandte Grundstücksseite. Ziffer 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der erschließenden Straße zugewandt ist eine Grundstücksseite, die parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straße verläuft. Weist das Grundstück keine der erschließenden Straße zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm werden abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

- (3) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 5 Abs. 2 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Abs. 2 die Verbindung der äußeren Punkte auf der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

§ 6 Reinigungsgruppen

Die Aufteilung der Straßen auf Reinigungsgruppen richtet sich nach § 7 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 14.11.1984 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Gebührensatz

Die Straßenreinigungsgebührensätze in den einzelnen Reinigungsgruppen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 8 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer eines Grundstückes nach § 4. Dem Eigentümer sind gleichgestellt die dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe zu reinigende Straßenlänge werden nach § 5 voll zu den Reinigungsgebühren herangezogen.
- (3) Die Mieter und Pächter der Grundstücke haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren.

§ 9 Entstehung der Gebührenpflicht Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des auf die erste Reinigung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht erstmals mit dem Beginn des auf die erste Reinigung folgenden Monats und in der Folgezeit mit dem Beginn des Haushaltsjahres, für das die Gebühr erhoben wird.
- (3) Die Gebühr wird für das Haushaltsjahr durch einen dem Gebührenschuldner bekanntzugebenden Abgabenbescheid veranlagt und festgesetzt.

Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

Abweichend hiervon werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser dreißig Deutsche Mark¹ nicht übersteigt;

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser sechzig Deutsche Mark² nicht übersteigt.

¹ entspricht 15,00 € - siehe Satzung über die Euro-Anpassung vom 03.09.2001

² entspricht 30,00 € - siehe Satzung über die Euro-Anpassung vom 03.09.2001

Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Gebühr abweichend von den zuvor genannten Regelungen am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

Entsteht die Gebühr erst im Laufe des Jahres oder erfolgt eine Nachveranlagung, so wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (4) Ist ein Abgabenbescheid für das laufende Haushaltsjahr noch nicht bekannt gegeben, so sind Vorausleistungen zu den Fälligkeitsterminen nach dem letzten Abgabenbescheid zu entrichten. Für diejenigen Gebührenschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Gebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Gebühr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Gebührenschuldner treten mit dem Tag der Öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre. ⁵

§ 10 Gebühr bei Ausfällen der Straßenreinigung

- (1) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die Stadt Andernach zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
- (2) Beeinträchtigungen oder Ausfälle der Straßenreinigung durch private Baumaßnahmen führen nicht zu einer Gebührenermäßigung.
- (3) Für durch Feiertage oder Streik ausgefallene Reinigungstage werden Gebührenermäßigungen nicht gewährt. Das gleiche gilt bei Behinderungen und Beeinträchtigung der Straßenreinigung durch den ruhenden Verkehr.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Andernach, 16.12.2024
Stadtverwaltung Andernach

Christian Greiner
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung der Stadt Andernach über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 02.01.1996

Die Straßenreinigungsgebühren für bebaute und unbebaute Grundstück betragen:

- | | |
|---|-----------------------|
| a) in der Reinigungsgruppe 1 je lfdm Straßenfront | 10,80 € ¹¹ |
| b) in der Reinigungsgruppe 2 je lfdm Straßenfront | 2,16 € ¹¹ |
| c) in der Reinigungsgruppe 3 je lfdm Straßenfront | 1,08 € ¹¹ |
| d) in der Reinigungsgruppe 4 je lfdm Straßenfront | 2,16 € ¹¹ |

¹ eingefügt durch die 1. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 22.12.1997

² eingefügt durch die 2. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.1998

³ eingefügt durch die 3. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.08.2000

⁴ eingefügt durch die 4. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 18.12.2001

⁵ eingefügt durch die 5. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 16.12.2005

⁶ eingefügt durch die 6. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 15.12.2011

⁷ eingefügt durch die 7. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 10.12.2015

⁸ eingefügt durch die 8. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 28.11.2019

⁹ eingefügt durch die 9. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 11.11.2021

¹⁰ eingefügt durch die 10. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 08.12.2022

¹¹ eingefügt durch die 11. Änderung zur Satzung der Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.2025

